

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Benno Zierer, Nikolaus Kraus, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Lebensmittelrecht: Vereine und Handwerksbetriebe nicht im Ungewissen lassen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Vereine und Ehrenamtler in Bayern unverzüglich und leicht verständlich darüber zu informieren, nach welchen Kriterien sie ermitteln können, ob sie als Lebensmittelunternehmer im Sinne der LMIV gelten und welche Folgen dies für sie hat. In diesem Zusammenhang sind verbindliche Kriterien für die zuständigen Überwachungsbehörden zu definieren, um regional unterschiedliche Entscheidungen zu vermeiden.

Begründung:

Bei den Vereinen und Ehrenamtlern herrscht große Unsicherheit darüber, ob sie die für Lebensmittelunternehmer geltenden Pflichten umsetzen müssen oder nicht. Weder die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) noch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts treffen hierzu eine eindeutige Aussage. Lebensmittelunternehmen sind danach „alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung oder dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen“.

Im Erwägungsgrund 15 der LMIV wird jedoch ausgeführt, dass das Unionsrecht nur für Unternehmen gelten soll, wobei der Unternehmensbegriff eine gewisse Kontinuität der Aktivitäten und einen gewissen Organisationsgrad voraussetzt.

Ob und für welche Vereine die Pflichten der LMIV nun gelten, ergibt sich daraus noch nicht, weswegen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf eine Anfrage des Deutschen Olympischen Sportbundes hin mitgeteilt hat: „Da in Deutschland die Länder für den Vollzug der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zuständig sind, liegt es schließlich im Ermessen der zuständigen Kontrollbehörden der Bundesländer zu entscheiden, ob eine Kennzeichnungspflicht vorliegt oder nicht. Ob ein geschäftliches Interesse und eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, ist also im Einzelfall von der zuständigen Behörde zu bewerten. Deshalb wird empfohlen, im konkreten Einzelfall den Kontakt zur zuständigen Überwachungsbehörde zu suchen.“

An diesem Punkt muss der Freistaat den Vereinen und den Ehrenamtlern entgegenkommen und einheitliche Abgrenzungskriterien definieren, um regional unterschiedlichen Verwaltungsentscheidungen entgegenzuwirken. Diese Kriterien sind den Betroffenen in leicht verständlicher Art und Weise zugänglich zu machen, so dass jeder Verein und jeder Ehrenamtler schnell und rechtssicher ermitteln kann, welche rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die LMIV für ihn gelten.

Dies ist auch gegenüber den kleineren Betrieben im Lebensmittelhandwerk nur fair, denn für diese stellen professionell arbeitende Vereine mit großen Veranstaltungen eine ernst zu nehmende Konkurrenz dar.